

INGENIEURGESELLSCHAFT STEINBURG MBH

STADT KALTENKIRCHEN – B-PLAN NR. 35  
„OHLAND“, 5. ÄNDERUNG

FACHTECHNISCHER BEITRAG WASSERWIRTSCHAFT -



## FACHBEITRAG WASSERWIRTSCHAFT

. Ausfertigung

Aufgestellt: Kaltenkirchen, 07.10.2013



INGENIEURGESELLSCHAFT STEINBURG  
Hayenga-Hoyer/Wittkugel mbH  
Beratende Ingenieure  
Brokreihe 20, 25569 Bahrenfleth  
Wiesenhofstr. 5 b, 24568 Kaltenkirchen  
Bearbeiter: J.-R. Wittkugel, Dipl.-Ing.



**INHALT**

**ERLÄUTERUNGSBERICHT**

**1**



## ERLÄUTERUNGSBERICHT

Die 5. Änderung des B-Plan Nr. 35 „Ohland“ wird von der Stadt Kaltenkirchen aufgestellt um der BELA Grundstücks Handelsgesellschaft mbH & Co. KG die weitere Entwicklung der Liegenschaft, bebaut mit dem Fachmarkt „Ohland-Center“ und „FAMILA“-Lebensmittelmart, jeweils mit Nebengebäuden, zu ermöglichen.

Grundlagen des vorliegenden Beitrages sind:

- Bebauungsplan Nr. 35 „Ohland“, 5. Änderung, Kaltenkirchen  
Vorentwurf  
Stadtplaner Christian Evers & Ulf Küssner GbR, Hamburg  
27.06.2013
- Kaltenkirchen, Kisdorfer Weg  
Ohland-Park Kaltenkirchen,  
Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes  
IGB Ingenieurgesellschaft GmbH, Kiel  
27.09.2013

Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus dem Netz der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH.

Schmutzwasser wird über das Schmutzwasser-Kanalnetz der Stadt Kaltenkirchen an den AbwasserZweckVerband Südholstein AÖR abgegeben.

Auf der Liegenschaft anfallendes Niederschlagswasser wird über Kanäle und Leitungen in das Regenwasser-Kanalnetz der Stadt Kaltenkirchen eingeleitet. Die Liegenschaft liegt im Einzugsgebiet Nr. 10 des städtischen Regenwasserkanalnetzes, dessen Abfluss im Regenrückhaltegraben „Graff“ teilweise zurückgehalten und in den Graben A des Gewässerpflegeverbandes Ohlau eingeleitet wird.



Die Stadt Kaltenkirchen wird den Regenrückhaltegraben Nr. 10 kurzfristig zu einem Retentionsraum entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. der „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ sanieren.

Das Niederschlagswasser von Dachflächen von neu errichteten Gebäuden und von neu hergestellten bzw. wesentlich umgestalteten Verkehrsflächen ist auf der Liegenschaft zu versickern. Die „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zu Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ sind einzuhalten. Niederschlagswasser von Verkehrsflächen wird als „normal“ verschmutzt eingestuft und ist vor der Versickerung zu behandeln. Als Behandlung gilt die Versickerung in bewachsenen Mulden. Niederschlagswasser von Dachflächen darf direkt zur Versickerung gebracht werden.

Gemäß Bodengutachten ist der Untergrund gut wasserdurchlässig ( $k_f = 9 \times 10^{-5}$  m/s.) Der höchste anzunehmende Grundwasserstand liegt bei ca. NN + 28,00 m (ca. 2,6 bis 5,0 m unter Gelände). Er erlaubt, in Abhängigkeit von der Geländehöhe, mindestens 1,5 m tiefe Versickerungsanlagen.

Aufgestellt: Kaltenkirchen, 07.10.2013

INGENIEURGESELLSCHAFT STEINBURG  
Hayenga-Hoyer/Wittkugel mbH  
Beratende Ingenieure  
Brokreihe 20, 25569 Bahrenfleth  
Wiesenhofstraße 5b, 24568 Kaltenkirchen

  
.....  
(J.-R. Wittkugel, Dipl.-Ing.)